

STADT NIEHEIM

BETRIEBSSATZUNG

für den Eigenbetrieb „Ver- und Entsorgungsbetriebe der Stadt Nieheim“ vom 10. Dezember 2008 (in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 08.02.2012)

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – (Artikel 16 des Gesetzes über ein Neues Kommunales Finanzmanagement für Gemeinden im Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644), geändert durch Artikel I der Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S.438) und Artikel 1 der VO vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 963) hat der Rat der Stadt Nieheim am 9. Dezember 2008 / 7. Februar 2012 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1 - Gegenstand des Eigenbetriebes

1. Die Wasser- und Abwasserwerke (Ver- und Entsorgungsbetriebe) und das Frei- und Hallenbad der Stadt Nieheim bilden einen Eigenbetrieb und werden auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen dieser Betriebssatzung geführt.
2. Zwecke des Eigenbetriebes einschließlich etwaiger Hilfs- und Nebenbetriebe sind:
 - die Versorgung der Stadt Nieheim - mit Ausnahme der Ortschaften Entrup und Eversen - mit Wasser und die Kooperation mit dem Wasserwerkszweckverband Entrup - Eversen - Rolfzen
 - die Sicherstellung der Abwasserentsorgung im Stadtgebiet Nieheim und die Kooperation in der Abwasserwirtschaft mit den Nachbarstädten
 - der Betrieb und die Unterhaltung des Frei- und Hallenbades "Bad am Holsterberg"und alle die diese Betriebszwecke fördernde Geschäfte.

§ 2 - Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen "Ver- und Entsorgungsbetriebe der Stadt Nieheim".

§ 3 - Betriebsleitung

1. Leiter des Eigenbetriebes ist der Bürgermeister. Er wird von seinem allgemeinen Vertreter vertreten. Für den kaufmännischen Bereich des Eigenbetriebes ist der Stadtkämmerer, für den technischen Bereich der Bauamtsleiter zuständig.
2. Der Eigenbetrieb wird von der Betriebsleitung selbstständig geleitet, soweit nicht durch Gemeindeordnung, Eigenbetriebsverordnung oder diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegt insbesondere die laufende Betriebsführung. Dazu gehören alle Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung eines einwandfreien Betriebes laufend notwendig sind, insbesondere der innerbetriebliche Personaleinsatz, die An-

ordnung der notwendigen Instandhaltungsarbeiten und der laufenden Netzerweiterungen, Beschaffungen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen sowie Investitionsgütern des laufenden Bedarfs, die Ersatzbeschaffung von Betriebsmitteln sowie der Abschluss von Werk- und Dienstleistungsverträgen sowie von Verträgen mit Tarif- und Sonderkunden.

3. Die Betriebsleitung ist für die wirtschaftliche Führung des Eigenbetriebes verantwortlich und hat die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters anzuwenden. Für Schäden haftet die Betriebsleitung entsprechend den Vorschriften des § 84 des Landesbeamtengesetzes.

§ 4 - Betriebsausschuss

1. Für den Eigenbetrieb wird ein Ausschuss für öffentliche Einrichtungen - zugleich Betriebsausschuss - gebildet. Der Betriebsausschuss besteht aus 11 Mitgliedern. Die Aufgaben des Betriebsausschusses werden vom Ausschuss für öffentliche Einrichtungen der Stadt Nieheim wahrgenommen.
2. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen Ratsmitglieder sein.
3. Die in den Ausschuss für öffentliche Einrichtungen - zugleich Betriebsausschuss - gewählten sachkundigen Bürger haben im Ausschuss die gleiche Rechtsstellung wie die übrigen Ausschussmitglieder. Die Zahl der sachkundigen Bürger darf die der Ratsmitglieder nicht erreichen.
4. Wer durch seine berufliche Tätigkeit in regelmäßigen Geschäftsbeziehungen oder im Wettbewerb mit dem Eigenbetrieb steht oder für Betriebe tätig ist, auf die die vorstehenden Voraussetzungen zutreffen, darf nach § 31 Gemeindeordnung nicht Mitglied des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen - zugleich Betriebsausschuss - sein.
5. An den Sitzungen des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen - zugleich Betriebsausschuss - nehmen der Bürgermeister und die für den Beratungsgegenstand zuständigen Mitarbeiter der Verwaltung teil; der Betriebsleiter ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, seine Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 5 - Aufgaben des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen - zugleich Betriebsausschuss -

1. Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen - zugleich Betriebsausschuss - entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
 - 1.1 Festsetzung der allgemeinen Lieferbedingungen, soweit sie nicht die dem Rat obliegende Tarifgestaltung berühren,
 - 1.2 Lieferbedingungen für Sonderabnehmer,
 - 1.3 Ausnahmen und Befreiungen nach den Satzungen für öffentliche Einrichtungen, soweit die Einzelfälle von grundsätzlicher Bedeutung sind,
 - 1.4 Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen gem. § 15 Abs. 3 Eig-VO,

- 1.5 Zustimmung zu Mehrauszahlungen gem. § 16 Abs. 5 EigVO, wenn sie
- 1.5.1 bei überplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen über 7.500,00 € liegen oder 25 % des Haushaltsansatzes, höchstens jedoch 25.000,00 €,
 - 1.5.2 bei außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen, wenn sie
 - 1.5.2.1 im Erfolgsplan 7.500,00 € und
 - 1.5.2.2 im Vermögensplan 12.500,00 €überschreiten.
- 1.6 Auftragsvergaben zur Errichtung, Neubau, Unterhaltung und Verbesserung der baulichen Anlagen des Eigenbetriebes, außer Gebäuden, bei einer Wertgrenze über 12.500,00 € bis 75.000,00 €,
- 1.7 Zustimmung zu Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von 12.500,00 €, jedoch nicht 75.000,00 € übersteigt; ausgenommen sind die Geschäfte der laufenden Betriebsführung sowie Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung oder durch die Hauptsatzung der Zuständigkeit des Rats vorbehalten sind,
- 1.8 Benennung des Wirtschaftsprüfers.
2. Der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen - zugleich Betriebsausschuss - berät die Angelegenheiten vor, die vom Rat bzw. anderen Fachausschüssen zu entscheiden sind. Er entscheidet in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheiten keinen Aufschub dulden. In Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Bürgermeister mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für öffentliche Einrichtungen - zugleich Betriebsausschuss - entscheiden. § 60 Abs. 1 Sätze 3 und 4 GO sowie Abs. 2 Satz 2 GO gelten entsprechend.
3. In Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Betriebsausschusses unterliegen, kann, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet, der Bürgermeister mit der oder dem Ausschussvorsitzenden oder einem anderen dem Rat angehörenden Ausschussmitglied des Betriebsausschusses entscheiden. § 60 Abs. 2 S. 2 und 3 GO gelten entsprechend.
4. Über die Aufgaben der Abs. 1 und 2 hinaus kann der Rat dem Ausschuss für öffentliche Einrichtungen - zugleich Betriebsausschuss - weitere Eigenbetriebszuständigkeiten übertragen.
5. Die dem Ausschuss für öffentliche Einrichtungen - zugleich Betriebsausschuss - vom Rat der Stadt Nieheim durch die jeweils gültige Fassung der Zuständigkeitsordnung zugewiesenen Kompetenzen bleiben unberührt.

§ 6 - Rat

Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder die Hauptsatzung vorbehalten sind.

§ 7 - Personalangelegenheiten

1. Der Eigenbetrieb beschäftigt kein eigenes Personal. Für die Durchführung der anfallenden Arbeiten werden Bedienstete der Stadt Nieheim beauftragt, soweit keine externen Unternehmen tätig werden.
2. Da Beamte lediglich anteilig für den Betrieb tätig werden, stellt die Stadt den Eigenbetrieb von künftigen Versorgungsleistungen gem. § 22 Abs. 3 EigVO frei. Der Eigenbetrieb weist keine Pensionsverpflichtungen als Rückstellungen in der Bilanz aus.

§ 8 - Vertretung des Eigenbetriebes

1. Der Betriebsleiter vertritt die Stadt in den Angelegenheiten des Eigenbetriebes.
2. Der Betriebsleiter unterzeichnet unter dem Namen des Eigenbetriebes ohne Angaben eines Vertretungsverhältnisses.
3. Erklärungen, durch welche die Stadt für den Eigenbetrieb verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem allgemeinem Vertreter und einem vertretungsberechtigten Beamten oder Angestellten unterzeichnet.
4. Der Kreis der Vertretungsberechtigten wird vom Betriebsleiter öffentlich bekannt gemacht.

§ 9 - Wirtschaftsjahr

Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 - Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes „Ver- und Entsorgungsbetriebe der Stadt Nieheim“ beträgt 7.600.000,00 €.

Der Wert des Stammkapitals wurde vorläufig wie folgt ermittelt:

Bisheriges Stammkapital	2.500.000,00 €
Summe des übertragenen Anlagevermögens	ca. 23.471.000,00 €
Summe des übertragenen Umlaufvermögens	ca. 972.000,00 €
Summe der übertragenen Sonderposten	ca. 5.500.000,00 €
Summe der übertragenen Schulden	ca. 13.481.000,00 €
davon Kapitalausleihung	ca. 6.500.000,00 €
davon Kredite Abwasserbereich	ca. 5.742.000,00 €
Summe übertragenes Eigenkapital	ca. 5.462.000,00 €
davon übertragenes Stammkapital	5.100.000,00 €
 Stammkapital nach Übertragung:	 7.600.000,00 €

§ 11 - Wirtschaftsplan

1. Der Eigenbetrieb hat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen. Dieser besteht aus dem Erfolgsplan, dem Vermögensplan und der Stellenübersicht. Die Stellenübersicht ist mit im Haushaltsplan der Stadt Nieheim ausgewiesen, da kein eigenes Personal beschäftigt wird.
2. Auszahlungen für verschiedene Vorhaben des Vermögensplanes, die sachlich eng zusammengehören, sind gegenseitig deckungsfähig.
3. Mehrauszahlungen für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die den Ansatz im Vermögensplan um mehr als 25.000 € Euro überschreiten, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die Zustimmung des Bürgermeisters.
4. Sind bei der Ausführung des Erfolgsplans erfolgsgefährdende Mindererträge zu erwarten, so hat die Betriebsleitung den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten. Erfolgsgefährdende Mehraufwendungen bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses, es sei denn, dass sie unabweisbar sind. Sind sie unabweisbar, so sind der Bürgermeister und der Betriebsausschuss unverzüglich zu unterrichten. Bei Eilbedürftigkeit tritt an die Stelle der Zustimmung des Betriebsausschusses die des Bürgermeisters; der Ausschuss für öffentliche Einrichtungen - zugleich Betriebsausschuss - ist unverzüglich zu unterrichten.

§ 12 - Zwischenbericht erhält folgende Fassung:

Der Stadtkämmerer hat den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsschluss über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Ausführung des Vermögensplanes schriftlich zu unterrichten.

§ 13 - Jahresabschluss und Lagebericht erhält folgende Fassung:

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und dem Betriebsausschuss vorzulegen.

§ 14 - Kassengeschäfte des Eigenbetriebes

Die Kassengeschäfte des Eigenbetriebes werden von der Stadtkasse Nieheim als Sonderkasse geführt. Die Buchführung der angegliederten Sonderkasse ist so einzurichten, dass

1. Sonderabschlüsse laufend möglich sind,
2. insbesondere ein besonderer Jahresabschluss aufgestellt wird.

§ 15 - Inkrafttreten

Diese Betriebssatzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Wasserwerk Nieheim vom 17. Juni 1997 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19. November 2008 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nieheim, den 10. Dezember 2008

Der Bürgermeister

Kröling